

# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



## A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1      *Allgemeines*

## B) Organe des Vereins

### Die Vorstandschaft

§ 2      *Zusammensetzung und Aufgaben*  
§ 3      *Der 1. Vorsitzende*  
§ 4      *Der 2. Vorsitzende*  
§ 5      *Der Schatzmeister*  
§ 6      *Der Geschäftsführer*  
§ 7      *Der Protokollführer*  
§ 8      *Der Gesamtjuniorenleiter*  
§ 9      *Der Spielleiter*

### Der Spielausschuss

§ 10     *Zusammensetzung*  
§ 11     *Die Mannschaftsbetreuer*  
§ 12     *Spielführer und Trainingsleiter*  
§ 13     *Die Spartenjuniorenleiter*  
§ 14     *Der Seniorenleiter*

### Andere Abteilungen

§ 15     *Die Damengymnastikleiterin*

### Der Ordnungsdienst

§ 16     *Zusammensetzung*  
§ 17     *Der Platz- und Zeugwart*  
§ 18     *Die Platzkassiere*  
§ 19     *Die Platzordner*  
§ 20     *Der Verwaltungsausschuss*

## C) Versammlungen des Vereins

§ 21     *Wahlen und Beschlüsse*  
§ 22     *Die Jahreshauptversammlung*  
§ 23     *Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung*  
§ 24     *Anträge zur Jahreshauptversammlung*  
§ 25     *Die Mitgliederversammlung*  
§ 26     *Sitzung des Verwaltungsausschusses*  
§ 27     *Protokollführung*

# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



## D) Mitglieder des Vereins

- § 28 Übersicht
- § 29 Aufnahme
- § 30 Rechte
- § 31 Beitrag
- § 32 Pflichten
- § 33 Austritt
- § 34 Ausschluss
- § 35 Strafen

## E) Sonstiges

- § 36 Finanzen
- § 37 Revisoren
- § 38 Haftung
- § 39 Auflösung
- § 40 Inkrafttreten

# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



## A) Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1 Allgemeines

Der Verein wurde am 4. November 1945 gegründet. Er führt die Bezeichnung „SV Pechbrunn - Groschlattengrün e.V.“ und hat seinen Sitz in Pechbrunn. Die Vereinsfarben sind grün - weiß.

Der SV ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des Bayerischen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballbundes an. Sie verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

Der Verein verfolgt durch Förderung des Wohles der Allgemeinheit ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten (§2 Abs. 2 Ziff. 2 GemVO).

**Zweck des Vereins ist** die Pflege von Sport und Spiel, von Sportsgeist und Kameradschaft, von gemeinnützigem Spiel und Wettkampf in allen betriebenen Sportarten **sowie** die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Mitglieder des Vereins. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und verfügbaren Räumlichkeiten nach Genehmigung durch die Vorstandschaft, zur Verfügung. Sämtliche laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinsziele notwendig sind. Vereinsämter sind Ehrenämter.

Zur Erfüllung dieses Zwecks können innerhalb des Vereins Abteilungen auf allen Gebieten des Sports und der Kultur gebildet werden. Parteipolitische Bestrebungen sind für den Verein ausgeschlossen.

**§2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**

**§3: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

**§4: Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## B) Organe des Vereins

### Die Vorstandschaft

### § 2 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem

a) Vorstand im Sinne des §26 BGB

bestehend aus

dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, wobei beide Einzelvertretungsbefugnis besitzen.



- b) dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem Protokollführer
- dem Spielleiter
- dem Gesamtjuniorenleiter

Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins im Innenverhältnis, wobei der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis besitzen.

## **§ 3 Der 1. Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandschaft. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie die Einberufung aller Versammlungen und Veranstaltungen, in denen er den Vorsitz führt. Bei Stimmgleichheit in offenen Abstimmungen gibt seine Stimme den Ausschlag.

## **§ 4 Der 2. Vorsitzende**

Der 2. Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden. Im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden obliegen ihm besonders die technischen Belange. Er überwacht außerdem die Tätigkeiten des Platzwart.

## **§ 5 Der Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegen die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und die Aufsicht über das Vereinsvermögen. Soweit Zahlungen sich nicht aus gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereins ergeben oder auf Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane beruhen, darf er sie nur nach Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden leisten. Laufende Ausgaben des Vereins (wie Portoauslagen, Schiedsrichterspesen, Gebühren, Fahrtauslagen und Dergleichen) sind davon nicht betroffen. Der Schatzmeister überwacht die Tätigkeit der Platzkassiere, sowie der Unterkassiere.

## **§ 6 Der Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer erledigt den anfallenden Schriftwechsel des Vereins. Er übernimmt die schriftlichen Einladungen jeglicher Veranstaltungen und die Ausgestaltung der vereinseigenen und öffentlichen Informationsstellen. Bei den im Verein anfallenden Werbungsprojekten ist er federführend. Außerdem obliegt ihm die Einhebung der Eintrittsgelder bei sämtlichen gebührenerhebenden Veranstaltungen des Vereins. Er ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Schatzmeister die dabei entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu tätigen.

## **§ 7 Der Protokollführer**

Der Protokollführer führt Protokoll über alle Sitzungen der Vorstandschaft und des Spelausschusses sowie über alle Mitgliederversammlungen. Bei besonderen Veranstaltungen hat er entsprechende Aufzeichnungen zu tätigen und Informationen für die Presse zu erstellen.

## **§ 8 Der Gesamtjuniorenleiter**

# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



*Der Gesamtjuniorenleiter ist für die Jugendarbeit im Verein verantwortlich. Ihm zur Seite steht ein Stellvertreter der ihn in seiner Abwesenheit vertritt, und aus dem Kreis der gewählten Spartenjuniorenleiter zu suchen ist. Er wird vom Gesamtjuniorenleiter selbst ernannt. Die Aufgaben des Gesamtjuniorenleiters bestehen darin, den Juniorenspielbetrieb untereinander und in Verbindung mit den Herren und Senioren optimal zu koordinieren. Bei der Anschaffung und dem Erhalt der technischen Ausrüstung (Trikots, Bälle, Trainingsmittel, ect.) ist er federführend. Außerdem ist er für die optimale Entwicklung der einzelnen Mannschaften und deren Fortbestand in Zusammenarbeit mit den einzelnen Spartenjuniorenleitern verantwortlich. Bei Vereinswechsellern von Juniorenspielern hat er ein maßgebendes Mitspracherecht.*

*Die Aufgaben des Stellvertreters beschränken sich ausschließlich auf die Jugendarbeit. Er ist kein Mitglied des Vereinsvorstandes.*

## **§ 9 Der Spielleiter**

*Ihm obliegt der technische und organisatorische Spielablauf der Herrenmannschaften. Er leitet die Spielersitzungen und ist Bindeglied zwischen Mannschaft, Trainer und Vorstandschaft. Der Spielleiter führt den Vorsitz im Spelausschuss.*

## **Der Spelausschuss**

### **§ 10 Zusammensetzung**

*Zur Regelung aller mit dem Fußballsport zusammenhängenden Fragen besteht ein Spelausschuss. Er setzt sich zusammen:*

- a) dem Spielleiter*
- b) mindestens 2 Mannschaftsbetreuern der Herren - Mannschaften*
- c) den Spielführern der Herren - Mannschaften*
- d) dem Trainingsleiter der Herren - Mannschaften \*)*
- e) dem Gesamtjuniorenleiter*
- f) den sämtlich gewählten Spartenjuniorenleitern (G- bis A-Junioren)*
- g) dem Leiter der Senioren - Mannschaften*

*\*) bei einer vertraglichen Verpflichtung ist der Trainingsleiter kein Mitglied des Spelausschuss!*

## **§ 11 Die Mannschaftsbetreuer**

*Die Mannschaftsbetreuer unterstützen den Spielleiter beim technischen und organisatorischen Ablauf. Sie haben die vom Spielleiter übertragenen Aufgaben zu erledigen.*

## **§ 12 Spielführer und Trainingsleiter**

*Der Trainer ist in erster Instanz für die sportlichen Belange der 1. und 2. Mannschaft verantwortlich. Er hat die von der Vorstandschaft gemachten Vorgaben zu erfüllen. Die Spielführer sind in beratender Funktion tätig*

## **§ 13 Die Spartenjuniorenleiter**



Die einzelnen Spartenjuniorenleiter sind verantwortlich und zuständig für die Betreuung der einzelnen Juniorenmannschaften. Ihnen zur Seite steht jeweils ein Stellvertreter, der sie in ihrer Abwesenheit auch mit vollen Rechten vertritt. Die Stellvertreter werden von den Juniorenleitern selbst ernannt.

## **§ 14 Der Seniorenleiter**

Dem Seniorenleiter obliegt der technische und organisatorische Spielablauf. Ihm zur Seite steht ein Stellvertreter, der ihn in seiner Abwesenheit auch mit vollen Rechten vertritt. Die Seniorenabteilung führt und verwaltet sich selbst. Die Wahl des Seniorenleiters findet in einer eigenen Seniorenversammlung statt.

## **Andere Abteilungen**

### **§ 15 Die Damengymnastikleiterin**

Der Damengymnastikleiterin obliegt der technische und organisatorische Ablauf der Damengymnastikgruppe. Ihr zur Seite steht eine Stellvertreterin, die sie auch in ihrer Abwesenheit mit vollen Rechten vertritt. Die Damengymnastikgruppe führt und verwaltet sich selbst. Die Wahl der Leiterin findet in einer eigenen Abteilungsversammlung statt.

## **Der Ordnungsdienst**

### **§ 16 Zusammensetzung**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes ist ein Ordnungsdienst zu bestimmen. Dieser besteht aus:

- a) dem Platz- und Zeugwart
- b) den Platzkassieren
- c) den Platzordnern

### **§ 17 Der Platz- und Zeugwart**

Der Platz- und Zeugwart ist für den spielfähigen Zustand der Sportplätze, für die Wartung der Sportplatzanlagen und für die ordnungsgemäße Verwaltung der vereinseigenen technischen Geräte verantwortlich. Einzelheiten hierüber vereinbart und regelt die Vorstandschaft.

### **§ 18 Die Platzkassiere**

Die Platzkassiere haben nach organisatorischer Anweisung durch den Geschäftsführer (siehe § 6) für die Platzeinnahmen bei Heimspielen Sorge zu tragen.

### **§ 19 Die Platzordner**

Die Einteilung der Platzordner bei Heimspielen hat jeweils der Spielleiter vor Spielbeginn vorzunehmen. Die Aufgaben der Platzordner besteht darin, den Schiedsrichter sowie die Spieler sämtlicher Mannschaften vor Ausschreitungen zu



schützen. Bei unsportlichen Zuwiderhandlungen der Zuschauer haben sie die Pflicht, diese Zuschauer vom Sportgelände zu weisen.

## **§ 20 Der Verwaltungsausschuss**

Alle im § 2 bis § 19 aufgeführten Vereinsorgane bilden den Verwaltungsausschuss.

Tritt während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Verwaltungsausschusses von seinem Amt zurück, so wählt dieser einen Ersatzmann für das noch laufende Geschäftsjahr.

## **C) Versammlungen des Vereins**

### **§ 21 Wahlen und Beschlüsse**

Stimmberechtigt bei Mitgliedsversammlungen sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Bei Beschlüssen ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen 2/3 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Satzungsänderungen stehen jeder Mitgliederversammlung zu, wenn sie bei der Berufung bezeichnet sind

### **§ 22 Die Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung, die alljährlich innerhalb 4 Wochen nach Beendigung des Verbandsspieljahres stattfinden muss. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Verbandsspieljahr des BFV. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch öffentliche schriftliche Bekanntmachung im Schaukasten des Vereins und an den Anschlagtafeln der Gemeinde Pechbrunn unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 10 Tage im Voraus.

Jede Anzahl der zur Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder ist beschlussfähig.

### **§ 23 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Spielausschusses.
- c) Entlastung sämtlicher Vereinsorgane.
- d) Neuwahlen im Rahmen der Satzung:

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf 2 Jahre gewählt, und zwar immer in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Der Spielausschuss (außer Spielleiter und Gesamtjuniorenleiter), der Ordnungsdienst und zwei Kassenrevisoren werden jährlich gewählt.

Die Wahl eines Mitgliedes in mehr als 2 Ämter ist nicht statthaft.

Für die Wahl einer Person zum Vorstand bzw. Mitglied des Vorstandes bzw. Mitglied des Verwaltungsausschusses gelten folgende Regelungen:

- 1.) Ist nur ein Kandidat zum Vorstand bzw. Mitglied des Vorstandes bzw. Mitglied des Verwaltungsausschusses vorgeschlagen, erfolgt die Wahl in offener Abstimmung durch Handzeichen.
- 2.) Sind mehrere Kandidaten zum Vorstand bzw. Mitglied des Vorstandes bzw. Mitglied des Verwaltungsausschusses vorgeschlagen, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel.



# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



- e) Festsetzung der Beiträge.
- f) Änderung der Vereinssatzung.
- g) Abstimmung über eingebrachte Anträge.

Jede Jahreshauptversammlung ist in einer vorausgegangenen Sitzung des Verwaltungsausschusses vorzubereiten, wobei die Tagesordnung im Einzelnen festgelegt wird.

## **§ 24 Anträge zur Jahreshauptversammlung**

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

## **§ 25 Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstandschaft steht das Recht zu, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 20 % der Stimmberechtigten es schriftlich beantragen.

## **§ 26 Sitzung des Verwaltungsausschusses**

Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Verhandlungen sind geheim zu halten. Bricht ein Mitglied das Schweigegebot, so kann es aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Verwaltungsausschuss (siehe § 28).

## **§ 27 Protokollführung**

Die Beschlüsse aller Versammlungen und Sitzungen müssen fortlaufend in einem Protokoll niedergelegt werden. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **D) Mitglieder des Vereins**

### **§ 28 Übersicht**

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und zwar:

- \* Ordentliche Mitglieder (Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- \* Jugendliche (Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben)
- \* Kinder (Mitglieder unter 14 Jahren)

Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Verwaltungsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie dürfen an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilnehmen und sind beitragsfrei.

### **§ 29 Aufnahme**

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich mittels Aufnahmeanträgen einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet allein die Vorstandschaft. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.



# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



## § 30 Rechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1.) Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten und Benutzung von vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des festgesetzten und genehmigten Übungs - und Sportbetrieb.
- 2.) Besuch aller öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen, sowie Versammlungen nach §22, §25 und §26.
- 3.) Jedes Mitglied kann Anträge und Vorschläge, die dem Verein dienlich sind, an den Vorstand stellen.
- 4.) Ordentliche Mitglieder, die in persönlicher und sportlicher Hinsicht geeignet erscheinen, können in die Führung des Vereins gewählt werden.
- 5.) Stimmrecht hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## § 31 Beitrag

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird in einer eigenständigen Beitragsordnung festgelegt, welche durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.

Die Vorstandschaft ist außerdem berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände in Einzelfällen über Beitragsermäßigung, -stundung oder -befreiung zu entscheiden.

## § 32 Pflichten

- 1.) Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins:
  - zur Beachtung der Vereinssatzungen, der Versammlungs-, Vorstands-, Verwaltungsausschuss- und Spielausschussbeschlüsse.
- 2.) Jederzeit für die Vereinsinteressen einzutreten und für den Verein zu werben.

## § 33 Austritt

Dem Mitglied steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei. Er ist der Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur möglich, wenn das Mitglied alle seine Verpflichtungen erfüllt hat. Beiträge sind bis zum Ende des Quartals zu leisten, in dem der Austritt erfolgt. Bei Zahlungsrückständen, deren Begleichung verweigert wird, kann der Rechtsweg beschritten werden. Alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen weiter.

## § 34 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen

- a) wenn es für 3 Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist, ohne dass Stundung beantragt wurde;
- b) bei grober und fortgesetzter Verletzung der Satzungen oder Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
- c) bei Führung eines zum öffentlichen Ärgernis Anlass gebenden Lebenswandels;
- d) Bei mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum;
- e) wegen Verübung unehrenhafter Handlungen oder unsportlichen Verhaltens.

Über einen Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Betroffene hat vor Ausspruch des Ausschlusses das Recht zur Rechtfertigung. Über Ausschlüsse ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Gegen den Ausschluss ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



*Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds erlöschen dessen sämtliche Anrechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Es bleibt jedoch für den Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar.*

## **§ 35 Strafen**

*Verstöße gegen die Anordnungen des Vereins oder die Vereinsleitung, Beleidigung einzelner Mitglieder, Schädigung des Ansehens des Vereins, nichtsportliches Verhalten, mutwillige Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum ziehen Strafen nach sich.*

*Die vom Ausschuss zu verhängenden Strafen sind:*

- a) Schriftliche Abmahnung.*
- b) Entziehung der Mitgliedschaft auf Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr.*
- c) Geldstrafen entsprechend des entstandenen Schadensfalles.*
- d) Interne Spielsperre aktiver Mitglieder, jedoch nicht länger als auf ein Jahr.*
- e) Ausschluss.*

## **E) Sonstiges**

### **§ 36 Finanzen**

*Alle Einnahmen, das sind Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne, sind dem Schatzmeister unverzüglich zu übergeben. Sie dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.*

*Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

*Eine geordnete Kassenführung ist unerlässlich. Einnahmen und Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden.*

### **§ 37 Revisoren**

*Die Revisoren können während des Geschäftsjahres die Kassenführung durch den Schatzmeister unvermutet überprüfen. Sie haben ferner gegen Ende des Geschäftsjahres die Pflicht, eine weitere Kassenprüfung durchzuführen. Sie werden alljährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt und haben der Versammlung bei Schluß des Geschäftsjahres über ihre Tätigkeit zu berichten.*

### **§ 38 Haftung**

*Für Schäden, die sich Mitglieder bei Ausübung des Sports zuziehen, haftet der SV nur im Rahmen der Versicherungsbedingungen des BLSV. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur der Verein als juristische Person, nicht aber ihre Mitglieder mit ihrem Privatvermögen.*

### **§ 39 Auflösung**

*Die Auflösung und Überführung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen.*

# Sportverein Pechbrunn-Groschlattengrün e.V.

Sepp-Herberger-Preis 2000 – Jugendförderpreis 2000 – Silberne Raute 2005/2007 – Goldene Raute 2010/2015



*Sinkt die Mitgliederzahl unter 25 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so beschließen diese Mitglieder die Auflösung des Vereins.*

*Das Vereinsvermögen, das bei Auflösung des Vereins nach Begleichung aller Schulden noch vorhanden ist, fällt an die Gemeinde Pechbrunn, **die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.** Hiermit ist die Bestimmung verbunden, dass das verbleibende Vermögen nur für sportliche Zwecke verwendet werden darf.*

## **§ 40 Inkrafttreten**

*Die vorliegende Neufassung der Vereinssatzung vom 02.06.2000 wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung am 07.06.2013 von den anwesenden Mitgliedern mit der notwendigen Mehrheit beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

*Pechbrunn, den 07. Juni 2013*

*1. Vorsitzender  
Karl Hindringer*

*2. Vorsitzender  
Andreas Burger*